



NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES MARKTGEMEINDERATES

Sitzungsdatum:	Dienstag, 09.06.2026
Beginn:	18:30 Uhr
Ende	18:56 Uhr
Ort:	in der Mensa der Grund- und Mittelschule Reichertshofen

ANWESENHEITSLISTE

Vorsitzender

Franken, Michael Erster Bürgermeister

Mitglieder des Marktgemeinderates

Biberger, Petra
Breitmoser, Gabriele
Freudenberger, Wolfgang
Kothmeier, Adolf
Kothmeier, Anja
Langenecker, Thomas
Lindenmeier, Dieter
Link, Georg
Nieder, Rudi
Pfab, Georg
Reichart, Christian
Reichart, Martin
Schretzlmeier, Konrad
Semantke, Gerhard
Thaller, Kilian
Weber, Hubert
Weichselbaumer, Michael
Zängl, Maximilian

Schriftführung

Plöckl, Markus

Abwesende und entschuldigte Personen:

Mitglieder des Marktgemeinderates

Bayerl, Christine	Entschuldigt.
Schöttl, Richard	Entschuldigt.

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

1. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung am 07.05.2026 - öffentlicher Teil -
2. Bauleitplanung; Bebauungsplan Nr. 25 "Sportgelände" (westlich der B13); Aufhebung
 - 2.1 Aufstellungsbeschluss zur Aufhebung des Bebauungsplanes
 - 2.2 Billigungs- und Auslegungsbeschluss
3. Änderung der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen des Marktes Reichertshofen
4. Kindergarten St. Margaretha; Genehmigung des Haushaltsplanes 2026
5. Live-Stream - Übertragung von Sitzungen; Zurückstellung der Entscheidung bis zum Sanierungsabschluss des Rathauses
6. Informationen der Verwaltung
 - 6.1 Ortssprecher für die ehemalige Gemeinde Hög
7. Anfragen

Erster Bürgermeister Michael Franken eröffnet um 18:30 Uhr die öffentliche Sitzung des Marktgemeinderates, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Marktgemeinderates fest.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

1. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung am 07.05.2026 - öffentlicher Teil -

Die Niederschrift ist für die Gremiumsmitglieder im Ratsinformationssystem einsehbar.

Beschluss:

Die Niederschrift über die Sitzung am 07.05.2026 - öffentlicher Teil - wird in der vorliegenden Fassung genehmigt.

Einstimmig beschlossen

Ja 19 Nein 0 Anwesend 19

2. Bauleitplanung; Bebauungsplan Nr. 25 "Sportgelände" (westlich der B13); Aufhebung

Mitteilung:

Den Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 25 „Sportgelände“ hat der Marktgemeinderat Reichertshofen in der Sitzung am 14.11.2000 gefasst. Durch die Bekanntmachung im Dezember 2000 ist der Bebauungsplan in Kraft getreten. Der seitdem rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 25 „Sportgelände“ setzt u.a. Flächen für einen Sportplatz, ein Sportheim, Parkplätze sowie Grünflächen fest.

Die Pläne für den Neubau der ICE-Strecke Ingolstadt – München (Bahnstrecke) sahen damals u.a. eine Trassenführung vor, bei der die bisherigen Sportanlagen hätten verlegt werden müssen. Es war daher geplant, die Sportanlagen vom Ort heraus nach außen – westlich der Bundesstraße B13 – zu verlagern. Im weiteren Verfahren der Bahntrassenplanung wählte die Deutsche Bahn für die Führung der ICE-Strecke bei Reichertshofen einen anderen Verlauf, durch den die Verlegung der Sportanlagen vermieden werden konnte. Der Bebauungsplan wurde daher in den folgenden Jahren niemals umgesetzt.

Mittlerweile wurde auch das im Geltungsbereich liegende Grundstück Fl.Nr. 419 Gemarkung Reichertshofen veräußert. Der bestehende Bebauungsplan steht der beabsichtigten Nutzung des neuen Eigentümers entgegen. Weil diese Nutzung nach § 35 BauGB privilegiert sein wird, ist ein Bebauungsplan als bauplanungsrechtliche Grundlage künftig nicht mehr erforderlich. Daher soll dieser aufgehoben werden.

Nach der Aufhebung richtet sich die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben nach § 35 BauGB (Außenbereich).

Das Verfahren zur Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 25 „Sportgelände“ in Reichertshofen erfolgt im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB (Baugesetzbuch).

2.1 Aufstellungsbeschluss zur Aufhebung des Bebauungsplanes

Sachverhalt:

Zur Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 25 „Sportgelände“ (westlich der B13) ist ein Beschluss erforderlich. Diese Änderung erfolgt nach § 13 Baugesetzbuch (BauGB) im vereinfachten Verfahren.

Der bisherige Geltungsbereich erstreckt sich auf die Fl.Nrn. 419, 419/2, 435, 436 und Teilflächen der Fl.Nr. 239/8, 417, 418 jeweils Gemarkung Reichertshofen.

Die Planunterlagen werden vor der Sitzung für die Gremiumsmitglieder in das Ratsinformationssystem eingestellt.

Beschluss:

Für die Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 25 „Sportgelände“ im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB wird die Aufstellung beschlossen.

Einstimmig beschlossen

Ja 19 Nein 0 Anwesend 19

2.2 Billigungs- und Auslegungsbeschluss

Beschluss:

Der Marktgemeinderat billigt den Entwurf zur Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 25 „Sportgelände“ mit Begründung. Die Verwaltung wird beauftragt, die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und die Trägerbeteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Einstimmig beschlossen

Ja 19 Nein 0 Anwesend 19

3. Änderung der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen des Marktes Reichertshofen

Sachverhalt:

In der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen des Marktes Reichertshofen haben sich durch die letzten Änderungen Unstimmigkeiten bei der Absatznumerierung ergeben. Daher soll der § 3 als Ganzes nochmals beschlossen werden. Inhaltliche Bestimmungen werden nicht verändert.

Ein Entwurf der Änderungssatzung wird für die Gremiumsmitglieder noch vor der Sitzung in das Ratsinformationssystem eingestellt. Die bisherige Fassung der Satzung ist unter <https://www.reichertshofen.de/23-Satzung-ueber-die-Benutzung-der-Kindertageseinrichtungen-des-Marktes-Reichertshofen> aufrufbar.

Aus dem Bereich der Kindergartenleitungen kamen weitere Vorschläge für Änderungen der Benutzungssatzung. Zur Verringerung des Verwaltungsaufwands, u.a. für die Personalplanung wurde angeregt, Änderungen von Buchungszeiten nur mehr zu Beginn des Kindergartenjahres (September), sowie zum Januar und April zuzulassen. Ferner war vorgeschlagen worden, In der Satzung festzuschreiben, dass Änderungen der Öffnungszeiten nur vorgenommen werden, wenn eine notwendige Mindestanzahl von betreuten Kindern diese geänderten Öffnungszeiten in Anspruch nehmen. Beide Anregungen wurden vom Marktgemeinderat kritisch gesehen und daher nicht in die Satzung eingearbeitet.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat Reichertshofen beschließt die Änderungssatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen des Marktes Reichertshofen.

Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung des Marktes Reichertshofen

ENTWURF

Aufgrund des Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I) erlässt der Markt Reichertshofen folgende Satzung:

§ 1

Der § 3 der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen des Marktes Reichertshofen erhält folgende Fassung:

§ 3 Aufnahme, Vereinbarung zur Bildung, Erziehung und Betreuung

- (1) ¹Die Tageseinrichtungen stehen grundsätzlich allen Kindern ab dem vollendeten 1. Lebensjahr nach Maßgabe der verfügbaren Plätze offen. ²Die Aufnahme in den Kindergarten ist grundsätzlich erst ab einem Lebensalter von 3 Jahren möglich.
- (2) ¹Die Aufnahme der Kinder erfolgt nach schriftlicher Anmeldung. ²Der Träger erstellt über die Aufnahme einen Bescheid mit der Bezeichnung „Bildungs- und Betreuungsvertrag“ und einen Gebührenbescheid. ³Mit der Anmeldung erkennen die Personensorgeberechtigten diese Satzung, die Gebührensatzung der Gemeinde, die Konzeption der Tageseinrichtung und die Hausordnung an. ⁴Die Zusage erlischt für den Fall, dass das Kind zu dem mit den Personensorgeberechtigten vereinbarten Aufnahmetermin unentschuldigt nicht erscheint.
- (3) Eine Probezeit von bis zu 3 Monaten ist möglich.
- (4) ¹Anmeldungen für eine bestimmte Tageseinrichtung sind in der Regel in der vom Träger bzw. von der Tageseinrichtung durch ortsübliche Bekanntmachung festgesetzten Zeit in der bereitgestellten Online-Anwendung vorzunehmen. ²Es besteht kein (Rechts-) Anspruch auf Aufnahme in eine bestimmte Kindertageseinrichtung.
- (5) ¹Vorrang für die Aufnahme haben die Kinder, die im Markt Reichertshofen ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. ²Weitere für die Aufnahme des Kindes in die Tageseinrichtung maßgebende Kriterien sind in folgender Reihenfolge:
 1. Kinder, die bereits in der Tageseinrichtung sind
 2. Vorschulkinder
 3. Geschwisterkinder – nach Alter, zum Stichtag 31.12. (Kinder mit höherem Alter haben Vorrang)
 4. übrige Kinder nach Alter, zum Stichtag 31.12. (Kinder mit höherem Alter haben Vorrang)“
 5. Entfernung der Einrichtung zum Wohnort.
- (6) Wenn die nach Betriebserlaubnis festgelegte Kapazität der jeweiligen Tageseinrichtung erreicht ist, können weitere Aufnahmen erst nach Freiwerden von Plätzen erfolgen.
- (7) ¹Die Aufnahme von Kindern, die nicht im Gebiet des Marktes Reichertshofen wohnen (sog. „Gastkinder“), erfolgt grundsätzlich nur befristet für das laufende Betreuungsjahr. ²Sollte eine weitere Betreuung gewünscht werden, so ist eine erneute Anmeldung und Prüfung notwendig.
- (8) ¹Jedes Kind muss unmittelbar vor seiner Aufnahme in die Tageseinrichtung ärztlich untersucht werden. ²Dies ist durch Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung zum Besuch der Tageseinrichtung nachzuweisen. ³Kinder, die an ansteckenden Krankheiten leiden, werden nicht aufgenommen. ⁴Im Zweifel entscheidet ein Arzt, der von der Gemeinde im Einvernehmen mit den Personensorgeberechtigten benannt wird.
- (9) Sofern die Personensorgeberechtigten eine Übernahme der Benutzungsgebühren nach § 90 Abs. 4 SGB VIII beantragen, ist diese Antragstellung beim Aufnahmegespräch dem Träger mitzuteilen.
- (10) Die Personensorgeberechtigten sind auf Verlangen des Trägers verpflichtet Angaben über frühere Betreuungsverträge für das aufzunehmende Kind zu machen, die betroffenen Träger der Tageseinrichtungen für die Auskunftserteilung zu legitimieren und Auskünfte über etwaige Zahlungsrückstände aus früheren Betreuungsverträgen, auch für Geschwisterkinder zu erteilen.
- (11) Die Änderung der Wohnanschrift der Personensorgeberechtigten oder des Kindes (bzw. gewöhnlicher Aufenthalt) ist der Leitung der Tageseinrichtung durch die Personensorgeberechtigten umgehend zu melden.“

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Reichertshofen, den xx.xx.xxxx
Markt Reichertshofen

Michael Franken
Erster Bürgermeister

Einstimmig beschlossen

Ja 19 Nein 0 Anwesend 19

4. Kindergarten St. Margaretha; Genehmigung des Haushaltsplanes 2026

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 27.04.2026 wurde vom KiTA-Zentrum St. Simpert des Bistums Augsburg, das den katholischen Kindergarten St. Margaretha für die Pfarrkirchenstiftung Reichertshofen verwaltet, der Haushaltsplan für 2026 vorgelegt. Der Haushalt hat ein Gesamtvolumen von 1.289.250 €. Das KiTA-Zentrum St. Simpert kalkuliert das Betriebskostendefizit mit 134.300 €, der Anteil des Marktes Reichertshofen errechnet sich demnach mit 107.440 € (Vorjahr 195.056 €).

Das KiTA-Zentrum St. Simpert bittet auch um Zustimmung für die in den Bemerkungen aufgeführten Beschaffungen.

Der Haushaltsplan 2026 wurde für die Mitglieder des Marktgemeinderates in das Ratsinformationssystem eingestellt.

2023 betrug das kalkulierte Defizit 154.870,- €. Nach der Abrechnung lag das Defizit tatsächlich bei 273.176, 93 € und der Anteil des Marktes damit bei 218.541,54 €. Für 2024 lautete das kalkulierte Defizit auf 203.450 €, das tatsächlich abgerechnete Defizit zu Lasten des Marktes Reichertshofen hatte 245.325,42 € betragen.

In 2025 betrug das Haushaltsvolumen 1.232.570 €, das kalkulierte Defizit 243.820 € und der berechnete Anteil für den Markt 195.056 €. Die Abrechnung für das Jahr 2025 liegt noch nicht vor.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat stimmt dem Haushaltsplan 2026 mit den aufgeführten Beschaffungen für den Kindergarten St. Margaretha in der vorliegenden Fassung zu.

Einstimmig beschlossen

Ja 19 Nein 0 Anwesend 19

5. Live-Stream - Übertragung von Sitzungen; Zurückstellung der Entscheidung bis zum Sanierungsabschluss des Rathauses

Sachverhalt:

Zur Bürgerversammlung 2026 in Reichertshofen war vorgeschlagen worden, die Sitzungen des Marktgemeinderates Reichertshofen und seiner Ausschüsse künftig online zu übertragen (Live-Stream).

Die rechtlichen Vorgaben dazu sind in Art. 52 Abs. 4 Sätze 2 bis 7 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) geregelt. Danach ist für die Einführung einer Echtzeitübertragung der Beschluss des Marktgemeinderates mit einer Zweidrittelmehrheit zwingend erforderlich (Art. 52 Abs. 4 Satz 5 GO). Ton und Bild eines jeden einzelnen Gemeinderatsmitglieds – mit Ausnahme des jeweiligen Vorsitzenden – dürfen dabei nur mit dessen Einwilligung übertragen werden. Unbeteiligte Personen dürfen grundsätzlich nicht aufgezeichnet werden.

Entscheidet sich der Gemeinderat mit Zweidrittelmehrheit für eine Live-Übertragung öffentlicher Gremiensitzungen im Internet, sollten zwingend Regelungen in die Geschäftsordnung zu den wesentlichen rechtlichen Aspekten und zur konkreten Ausgestaltung (z.B. welche Gremien; Livestream und/oder Mediathek) aufgenommen werden.

Derzeit finden die Sitzungen des Marktgemeinderates und der Ausschüsse in der Mensa der Grund- und Mittelschule Reichertshofen statt, weil der Sitzungssaal im Rathaus Reichertshofen (Schloßgasse 5) bedingt durch die begonnene Sanierung des Gebäudes nicht zur Verfügung steht. Es ist geplant, dass die Sanierung bis Ende 2028 andauert.

Für die praktische Umsetzung ist im Sitzungsraum u.a. eine Mikrofonanlage zwingend notwendig. Für die Aufzeichnung und Übertragung bedarf es auch eines fachlich geeigneten Dienstleisters.

Eine Mikrofonanlage ist in der Mensa nicht vorhanden, ebenso keine weitere Ausstattung zum streamen. Für eine entsprechende Anlage zur Tonübertragung von 23 Sprechstellen (Gemeinderatsmitglieder, Vorsitzender, Gäste) in qualitätsvoller Ausführung für einen Sitzungssaal ist nach einer überblicksweisen Betrachtung mit Kosten im deutlich fünfstelligen Bereich zu rechnen. Ob eine solche Anlage im neuen Sitzungssaal weiterhin verwendbar ist, kann derzeit nicht beurteilt werden.

Weitere Ausrüstung würde durch einen Dienstleister zu jeder Sitzung auf- und danach abgebaut. Nach vorläufigen Erkundigungen der Verwaltung ist je Sitzung in jedem Fall mit über 1.500 € dafür zu rechnen. Bei angenommenen 27 öffentlichen Sitzungen des Marktgemeinderates und seiner Ausschüsse (in 2026) würden dafür Kosten von mindestens 40.500 € im Jahr anfallen.

Für den Auf- und Abbau der gesamten technischen Ausrüstung ist in der Mensa nur ein stark eingegrenztes Zeitfenster vorhanden, weil die Schulnutzung überwiegt. Der dazu nötige Personalaufwand (Bauhof bzw. Verwaltung) kann aktuell nicht monetär beziffert werden.

Nach Erkenntnissen der Verwaltung bewegen sich die Kosten der Übertragung von fünf Sitzungen im Jahr beim Landkreis Pfaffenhofen a.d. Ilm im oben dargestellten Verhältnis. Die durchschnittliche Zahl der gleichzeitigen Zuschauer liegt hier bei 32 Nutzern.

Die Sitzungen des Marktgemeinderates und der Ausschüsse finden regelmäßig abends (ab 18:30 Uhr) statt, wo praktisch fast alle interessierten Reichertshofener Bürger nicht beruflich verhindert sein dürften. Auch ist der Anfahrtsweg zum derzeitigen Sitzungsort in der Schule in Reichertshofen auch von den Ortsteilen aus in kurzer Zeit zu bewältigen. Im Sitzungsraum gibt es auch stets eine ausreichende Anzahl an Sitzplätzen für Zuhörer.

In der Gesamtbetrachtung der Umstände kommt die Verwaltung zum Ergebnis, dass die Einführung einer Online-Übertragung (eines Livestreams) dem Marktgemeinderat zum derzeitigen Zeitpunkt mit der Auswechnutzung der Schulmensa als Sitzungsort nicht empfohlen wird.

Beschluss:

Die Einführung eines Livestreams bei den Sitzungen des Marktgemeinderates und seiner Ausschüsse im Provisorium der Mensa als Sitzungssaal macht organisatorisch und wirtschaftlich keinen Sinn. Die Entscheidung darüber wird daher zurückgestellt. Die Verwaltung wird beauftragt, die Angelegenheit wieder zur prüfen, wenn der Umzug in das sanierte Rathaus erfolgt ist.

Einstimmig beschlossen

Ja 19 Nein 0 Anwesend 19

6. Informationen der Verwaltung

6.1 Ortssprecher für die ehemalige Gemeinde Hög

Bis jetzt ging auf die Ausschreibung für die Wahl als Ortssprecher für Hög eine Bewerbung ein. Die Interessensbekundungsfrist läuft bis 26.06.2026. Die Verwaltung wird daher auf jeden Fall die Ortssprecherwahl vorbereiten.

Derzeit wird die Abgrenzung der für die Versammlung einzuladenden Einwohner (einbezogene Ortsteile) erarbeitet, weil dazu gem. Art. 60a Abs. 1 Satz 1 GO der Gebietsstand vom 18.01.1952 maßgebend ist.

7. Anfragen

Es werden keine öffentlichen Anfragen gestellt.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen vorliegen, schließt der Vorsitzende um 18:56 Uhr den öffentlichen Teil der Sitzung.

Anschließend findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Michael Franken
Erster Bürgermeister

Markus Plöckl
Schriftführung